

Stellungnahme

Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt

25. Mai 2023

Am 12. April hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Eckpunktepapier für ein ‚Gesetz gegen digital Gewalt‘ vorgestellt. Im Folgenden nimmt der Bitkom gerne die Möglichkeit wahr, schriftlich Stellung zu nehmen. Zunächst möchten wir uns für den transparenten Prozess sowie die fairen Fristen zur Einreichung der Stellungnahme bedanken. Eine Vorab-Konsultation durch ein Eckpunktepapier erlaubt es, verschiedene Stakeholder aktiv einzubeziehen, bevor der entsprechende Referentenentwurf erarbeitet wird.

Der Bitkom teilt die Zielsetzung des BMJ: digitale Gewalt stellt ein ernstes Problem dar, gegen das entschieden vorgegangen werden muss. Jedoch sehen wir die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels in der aktuell vorgesehenen Form, wie wir sie in dem Eckpunktepapier wiederfinden, an einigen Stellen kritisch. Hierauf wollen wir im Folgenden näher eingehen:

Allgemein sollte berücksichtigt werden, dass der Digital Services Act (DSA, 2022/2066), materiell bereits einige Aspekte abdeckt, welche im Gesetz gegen Digitale Gewalt adressiert werden. Der DSA wird für sehr große Online-Plattformen ab Ende August und für alle anderen Plattformen ab Februar 2024 anwendbar sein. Durch die inhaltliche Nähe sollte daher abgewartet werden, bis der DSA gesamtheitlich angewandt wird, bevor weitere Regeln diskutiert werden, um die tatsächliche Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen evidenzbasiert prüfen zu können. Nur so können weitere Regelungsbedarfe auf Basis, der durch den DSA bereits erreichten Wirkungen berücksichtigt und eine Doppelregulierung vermieden werden.

Des Weiteren stellt das Vorhaben einen deutschen Sonderweg dar. Da aber Gewalt und Hass im Netz keine nationalen Probleme sind, die an Grenzen halt machen und Accounts in der Regel nicht nur in einem Mitgliedsland aufrufbar sind, wäre ein europäischer Ansatz angemessener und im europäischen Binnenmarkt zielführender.

Außerdem möchten wir drauf hinweisen, dass Betreiber bereits heute extensive Maßnahmen gegen digitale Gewalt ergreifen, strafrechtliche Inhalte entfernen und auf Grundlage ihrer Richtlinien gegen schädliche Inhalte wie Hass, Hetze, Cybermobbing und -stalking vorgehen. Darüber hinaus arbeiten die Betreiber bereits im Rahmen klar

Lina Wöstmann
Referentin Medienpolitik &
Plattformen
T +49 30 27576-226
l.woestmann@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

definierter Prozesse und unter Wahrung der Rechte ihrer Nutzer:innen mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen.

Europarechtskonformität

Artikel 3(2) der E-Commerce Richtlinie (2000/31/EG) legt das Herkunftslandsprinzip fest. Ausnahmen werden in Art. 3(4) aufgelistet, u.a. „Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten“. Ob die vorgesehenen Regelungsmaterien, die der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung dienen, und insbesondere die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für soziale Netzwerke, deren Hauptniederlassung nicht in Deutschland ist, von den Ausnahmen unter Artikel 3(4) umfasst sind, ist allerdings fraglich.

Eine vergleichbare Situation hat das Oberverwaltungsgericht NRW im März entschieden (Beschl. v. 21.03.2023, Az. 13 B 381/22). Deutschland hat im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) gegen das Herkunftsland verstoßen und Art. 3 a und b NetzDG sind laut Urteil nur für inländische Plattformen anwendbar. Die Argumentation dieses Urteils sollte also unbedingt bei Erstellung des Referentenentwurfs mitgedacht werden.

Weitere Fragen bezüglich der Sekundärrechtskonformität der geplanten Regelung zu einem inländischen Zustellungsbevollmächtigten stellen sich mit Hinblick auf die in der EuZVO vorgenommene Harmonisierung der Zustellung in zivilrechtlichen Verfahren wie auch das im DSA verfolgte Regelungsmodell, wonach Zustellungen an Diensteanbieter in deren Niederlassungsmitgliedstaat zu erfolgen haben.

Falls der Gesetzgeber trotz dargelegter Zweifel dennoch der Auffassung ist, das Vorhaben sei von den Ausnahmen des Artikel 3 gedeckt, so muss zumindest zunächst die Konsultation der Kommission und der Heimatmitgliedstaaten eventuell betroffener EU-ausländischer Diensteanbieter erfolgen, wie es unter Art. 3 (6) der E-Commerce RL vorgeschrieben ist. Im Übrigen dürfte das geplante Gesetz notifizierungsbedürftig im Sinne der Transparenz-Richtlinie 2015/1535 sein.

Desweiteren sollte darauf verwiesen werden, dass bei der Herausgabe von IP-Adressen durch Soziale Medien, deren Hauptniederlassung nicht Deutschland ist, zunächst ein Rechtshilfeersuchen notwendig ist. Der Aspekt des Zeitfaktors, da Daten nicht anlasslos gespeichert werden dürfen (siehe Urteil C-793/19; C-794/19) ist hier zentral. Es erscheint uns zweifelhaft, ob die Regelung hier überhaupt geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen.

Allgemein sollte noch darauf verwiesen werden, dass dieses deutsche Gesetz eine starke extraterritoriale Wirkung hätte, insbesondere in Bezug auf Account Sperren, denn deutsche Gerichte würden Entscheidungen zur Moderation von Inhalten treffen, die auch außerhalb von Deutschland gelten würde.

Geplante Stärkung privater Auskunftsverfahren

Ein zentraler Punkt bei der geplanten „Stärkung privater Auskunftsverfahren“ ist die Konformität mit dem gerade genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom September 2022 (C-793/19; C-794/19). Ausnahmen der allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung werden durch den EuGH sehr eng gefasst.

Als Reaktion auf das Urteil hat das BMJ einen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung“ vorgestellt. Im Eckpunktepapier bleibt das Verhältnis zu diesem Entwurf jedoch ungeklärt.

Neben diesen Aspekten stellen sich außerdem einige Fragen in der Umsetzung:

- Wie lange müssen die relevanten Daten gespeichert werden?
- Wie werden die IP-Adressen von Online-Plattformen an Telekommunikationsunternehmen übermittelt?
 - In welchem Zeitraum geschieht dies, sodass die Daten tatsächlich vorhanden sind?

Des Weiteren sollte auf den erheblichen Mehraufwand sowohl für das Justizsystem als auch die Betroffenen Unternehmen hingewiesen werden. Zum Beispiel die im Eckpunktepapier vorgesehenen Auskunftsansprüche und Beweissicherungsmaßnahmen sind für die betroffenen Provider mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Das Gesetz sollte daher Kompensationsregeln (insbesondere eine Erstattung anfallender Kosten) vorsehen.

Erweiterter Anwendungsbereich

Zusätzlich möchten wir kritisch auf den vorgeschlagenen weiten Anwendungsbereich für private Auskunftsverfahren hinweisen, der sich auf rechtswidrige Verletzungen aller absoluten Rechte erstrecken würde. Dies würde demnach auch Äußerungen betreffen, die keine Beispiele "digitaler Gewalt" darstellen, sondern, unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, allgemeine Persönlichkeitsrechte verletzen.

Um den Missbrauch der neu zu schaffenden Auskunftsverfahren und eine damit möglicherweise einhergehende Unterminierung der Meinungsfreiheit zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich auf klar definierte Tatbestände beschränken, und somit auch Rechtssicherheit gewährleisten.

Richterlich angeordnete Accountsperrungen

Das Eckpunktepapier schlägt zusätzlich für Betroffene von digitaler Gewalt die Einführung eines Anspruchs auf richterlich angeordnete Accountsperrungen vor. Bezugnehmend auf die vorgeschlagene Verpflichtung Accountinhaber:innen über Sperrersuchen zu informieren. Die Gewährung rechtlichen Gehörs sollte nicht auf

private Akteure ausgelagert werden, sondern als Teil eines hoheitlichen Verfahrens durch die Gerichte erfolgen.

Darüber hinaus möchten wir auf Artikel 23 DSA hinweisen, der ebenfalls Verpflichtungen für Online-Plattformen vorsieht, Nutzer:innenaccounts in Fällen von Missbrauch zu sperren. Um hier eine Doppelregulierung zu vermeiden, empfehlen wir dem Gesetzgeber, die Beziehung des im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Verfahrens mit Artikel 23 des DSA zu klären.

Desweiteren ergeben sich einige praktische Fragen, die zu einer möglichen Umsetzung zu klären sind:

- Wie soll die Benachrichtigung betroffener Accounts vorgenommen werden?
- Welchen Anforderungen muss eine solche Benachrichtigung entsprechen?
- Soll dabei ein richterlicher Bescheid weitergegeben werden?

Wir empfehlen dringend die angesprochenen Aspekte bei der weiteren Erarbeitung klärend zu berücksichtigen, um eine rechtssichere – und damit vergebliche Aufwendungen vermeidende – Ausgestaltung des Vorhabens zu erreichen.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.